|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0937 |
| Titel | Meliorationen (Siedelung). |
| Datum | 27.04.1944 |
| P. | 382 |

[*p. 382*] Im Rahmen der Gesamtmelioration Bonstetten-Wettswil ist von jeher die Errichtung verschiedener Siedelungen in Aussicht genommen worden. Ein erstes Siedelungsprojekt der Frau Wwe. Schürch-Kaiser in Wettswil liegt heute zur Genehmigung vor. Es handelt sich dabei nach einem bei den Akten liegenden Bericht des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes um ein in jeder Hinsicht unterstützungswürdiges Siedelungsvorhaben. Der Siedelungsraum im „Grüt“ westlich Stallikon ist geradezu als ideal zu bezeichnen; zuteilungstechnische Schwierigkeiten im Zusammenlegungsverfahren sind auf Grund der abgeschlossenen Sondervereinbarungen unter den interessierten Grundeigentümern nicht zu erwarten. An Hochbauten ist die Errichtung einer Scheune mit Stallungen, eines Zwischenbaues mit Hilfsräumen und eines geräumigen Wohnhauses vorgesehen. Eine Quellfassung, Widderanlage und Wasserzuleitung, eine Jaucheverschlauchungsanlage und schließlich eine Elektrizitätszuleitung vervollständigen die Siedelung. Die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft hat in ihrem Gutachten vom 1. Juli 1943 dem Projekte zugestimmt.

Mit den Bauarbeiten wurde mit Zustimmung der zuständigen Behörden bereits begonnen, da die Errichtung der Siedelung sehr dringlich ist. Das bisherige Ökonomiegebäude der Siedlerin in Wettswil fiel nämlich im Sommer 1942 einem Brande zum Opfer und sollte rasch ersetzt werden. Die neue Scheune wird weitgehend durch die kantonale Gebäudeversicherung finanziert und es kommen deren Kosten deshalb für eine Beitragsleistung aus Bodenverbesserungskrediten nicht in Betracht. Die Kosten der übrigen Bauvorhaben, an welche der für Siedelungen übliche Staatsbeitrag von 28% auszurichten ist, sind wie folgt veranschlagt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wohnhaus | Fr. | 51 500 |
| verschiedene Hilfsanlagen | “ | 14 500 |
| Total | Fr. | 66 000 |

An die Beitragsleistung sind die üblichen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, die eine kostspieligere Bauausführung oder eine spätere spekulative Verwertung der Baute verhindern sollen.

Nach Einsicht:

a) der Projektakten, nämlich eines Ausschnittes aus der Karte 1:25 000, eines generellen Projektes 1:100, von 9 Detailplänen und zweier Kostenvoranschläge, ausgearbeitet durch Architekt Rud. Zaugg in Affoltern a. A. und das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt;

b) eines Berichtes des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes vom 19. Oktober 1943,

und auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschließt der Regierungsrat:

I. Das vorliegende Siedelungsprojekt der Frau Wwe. Emma Schürch-Kaiser, im „Grüt“, zwischen Station Bonstetten-Wettswil und Stallikon, bestehend aus Wohnhaus, Zwischenbau, Scheune mit Stallungen und verschiedenen Hilfsanlagen, wird genehmigt.

II. Der Siedlerin werden in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2836 vom 19. Oktober 1939, Dispositiv I, Ziffer 4, folgende Beiträge zu Lasten der Budgetkredite für Unterstützung von Bodenverbesserungen der Jahre 1944 und 1945 zugesichert:

a) Ein Grundbeitrag von 28%, inbegriffen ein außerordentlicher Zuschlag von 5% an die auf Fr. 66 000 veranschlagten Baukosten, höchstens Fr. 18 480;

b) ein Zusatzbeitrag von 30% an die behördlich anerkannte Lohnsumme der Arbeitslosen und Kleinlandwirte.

III. Die Volkswirtschaftsdirektion wird eingeladen, beim eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, um Zuerkennung eines den kantonalen Leistungen entsprechenden Bundesbeitrages gemäß Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. Januar 1943 an die Kantonsregierungen nachzusuchen.

IV. An diese Beitragsleistungen werden folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. Die Bauausführung hat sich an die genehmigten Pläne zu halten, jedoch steht es dem Siedler frei, im Rahmen des Kostenvoranschlages notwendige oder zweckmäßige Änderungen nachträglich noch vorzunehmen. Erweisen sich diese Änderungen jedoch als überflüssiger Aufwand, so werden nicht nur die dadurch verursachten Mehrkosten, sondern überhaupt sämtliche Kosten des betreffenden Bauteiles von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

2. Für die Bauten dürfen, vorbehältlich einer Ausnahmebewilligung der Volkswirtschaftsdirektion, nur im Kanton Zürich wohnende Arbeitskräfte beschäftigt werden.

3. Die Siedelung und das dazugehörende Land dürfen ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion während eines Zeitraumes von 20 Jahren, von der Fertigstellung der Bauten angerechnet, weder als Ganzes, noch stückweise veräußert werden; keiner Bewilligung bedürfen Eigentumswechsel infolge Erbganges oder Zwangsverwertung.

4. Mit der Annahme des Staatsbeitrages, auch wenn sie nur stillschweigend erfolgt, verpflichtet sich der Siedler, im Falle einer Zerstörung der Siedelungsbaute durch Feuer diese entweder wieder aufzubauen oder die ausgerichteten Staats- und Bundesbeiträge zurückzuzahlen.

5. Die in Ziffern 3 und 4 erwähnten Bedingungen sind vor Auszahlung der Beiträge als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken (Bundesratsbeschlüsse vom 29. April 1924 und 17. Juli 1941). Der Volkswirtschaftsdirektion ist rechtzeitig eine notarielle Bescheinigung über die erfolgten Anmerkungen einzureichen.

V. Für die Ausführung der Bauarbeiten und Einsendung der Abrechnung wird Frist gewährt bis 31. Dezember 1945.

VI. Mitteilung an die Siedlerin, Frau Emma Schürch-Kaiser, in Wettswil, die Meliorationsgenossenschaft Bonstetten-Wettswil (Präsident: A. Koch, Gemeindepräsident, Bonstetten), den Gemeinderat Wettswil, den Bezirksrat Affoltern als Aufsichtsbehörde, das Grundbuchamt Affoltern, Rud. Zaugg, Architekt, in Affoltern a. A., als Projektverfasser, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion zum Vollzug.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]